

**Stiftung Gesundheitsfürsorge
in Rheinland-Pfalz**



**Satzung
der
„Stiftung Gesundheitsfürsorge in Rheinland-Pfalz“.**

in der Fassung vom 08.11.2024

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**„Stiftung Gesundheitsfürsorge
in Rheinland-Pfalz“.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen bzw. das dritte Geschlecht.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Zwecke der Stiftung sind:

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 3 AO),
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 4 AO),
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 7 AO),
4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 9 AO),
5. die Förderung der Fürsorge für ehemalige Strafgefangene (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 17 AO),
6. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 19 AO),

7. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke i.S.v. § 53 Ziff. 1 AO),
8. die selbstlose Unterstützung von Personen i. S. v. § 53 Ziff. 2 AO.

(2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen staatlichen und privaten Krankenhäusern und von gemeinnützigen Organisationen, die über gesundheitliche Risiken (z. B. AIDS, Corona, Krebs, Suchterkrankungen, Pandemien) und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Krankheiten durch gesunde Ernährung und sonstige Vorsorge informieren,
2. die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen staatlichen und privaten Alten-, Senioren- oder Kinder- bzw. Jugendhilfeeinrichtungen sowie Kindergärten und sog. Krabbelstuben,
3. finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, die sich bildungsmäßig der fachlichen Betreuung und Versorgung Betroffener widmen (z.B. durch Bildungsveranstaltungen mit gesundheitsspezifischen Themen, Beratungs- / Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und -vorsorge),
4. finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Organisationen (z. B. Lebenshilfevereine, Caritasvereine) zur Errichtung, Unterhaltung und Förderung baulicher Maßnahmen zur Gestaltung und Ausstattung barrierefreien/-armen Wohn- und Lebensraums (z. B. behindertengerechter Wohnungsbau, Wohnungsausbau / -umbau, Einbau Treppenlift oder Aufzug),
5. finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die die Aktivierung und Anleitung von ehemaligen Strafgefangenen zur Übernahme von Verantwortung fördern, um dauerhaft ein straffreies, ganzheitliches, verantwortungsvolles und selbstbestimmtes Leben zu führen,
6. finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen und die in Not geratenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Unterstützung und eine vorübergehende Wohnmöglichkeit bieten (z. B. Frauenhäuser),
7. finanzielle Förderung von Pflege und Betreuung einzelner Personen (z. B. Krankenpflegeleistungen, Versorgungs- und Fahrdienstleistungen), die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die finanzielle Unterstützung einzelner Personen die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind zur Anschaffung oder Herstellung individueller Heil- und Hilfsmittel, die der Überwindung oder Linderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen dienen (z.B. Anschaffung / Umbau behindertengerechter Fahrzeuge, sonstige, für eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung notwendigen Hilfen),
8. finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Wohnzustände einzelner Personen (z. B. Schimmelpilzsanierung, Austausch von Baustoffen wegen schwerer Allergien) und finanzielle Förderung baulicher Maßnahmen einzelner Personen zur Gestaltung und Ausstattung barrierefreien/-armen Wohn- und Lebensraums (z. B. behindertengerechter Wohnungsbau, Wohnungsausbau- / -umbau, Einbau Treppenlift oder Aufzug) - jeweils aus wirtschaftlichen Gründen,

- (3) Die Förderung ist auf das Land Rheinland-Pfalz begrenzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung i. S. v. § 5 der Satzung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das gesamte Vermögen der Stiftung besteht aus
1. dem Grundstockvermögen und
 2. dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
1. das anfängliche Grundstockvermögen, dessen Höhe und Zusammensetzung sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt,
 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (= Zustiftungen),
 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Zum sonstigen Vermögen gehören:
1. Vermögen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde (z.B. Verbrauchsvermögen),
 2. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 3. Erträge aus dem Stiftungsvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Mieten),
 4. Umschichtungsgewinne.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Das jeweilige Grundstockvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen plus zukünftige Zustiftungen) ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das Grundstockvermögen) sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (7) Das jeweils aktuelle Grundstockvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln, von anderem Vermögen getrennt zu halten und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen.
- (8) Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser nichts Anderes verfügt hat (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauch des sonstigen Vermögens i. S. v. § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Erträge und Spenden sind zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung der Stiftungszwecke in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen für die Stiftung verwendet werden.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sind ihre Entstehung und ihre Höhe genau zu begründen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (6) Umschichtungsgewinne können für die Erfüllung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden. Umschichtungsgewinne, die nicht zur Erfüllung der Stiftungszwecke Verwendung finden sollen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden - im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.
- (7) Sofern die Stiftung größere Erträge (auch Umschichtungsgewinne) / Spenden erhalten sollte, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, können diese Mittel einer zu bildenden (Kapital-) Rücklage i.S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand zugeführt werden, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.
- (8) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen; hierunter fällt auch die Einführung einer Geschäftsführung gegen Entgelt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 1. einem Vertreter der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße
 2. einem Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
 3. einem Vertreter der BASF SE, Ludwigshafen
 4. einem Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Bezirken Pfalz oder Rheinhessen
 5. einem Vertreter der ehemals gemeinnützigen Wohnungswirtschaft aus den Bezirken Pfalz oder Rheinhessen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den unter Abs. 1 Ziff. 1 – 3 genannten Stellen berufen. Die in Absatz 1 Ziff. 4 – 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße berufen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstandes bis zur Neuberufung seines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen (vgl. Abs. 1).
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit und mit Zustimmung der entsendenden Stelle vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft die in Abs. 2 genannte Stelle, die das Mitglied berufen hat, für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung sowie seiner Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Landesstiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Verwaltung und Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. Führung der laufenden Geschäfte,
 3. Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel i. S. v. § 5 (Stiftungsmittel) der Satzung;
 4. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,

6. Bestellung eines Geschäftsführers (sofern gewollt).
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, handelt der Vorstand durch zwei seiner Mitgliedergemeinsam. Sofern ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführer bestellt worden ist (vgl. § 10), darf es in dieser Eigenschaft die Stiftung ebenfalls allein vertreten.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist er unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend bzw. teilnehmend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend sind und niemand widerspricht.
- (3) Die Einladung zur Vorstandssitzung, Telefon- oder Videokonferenz erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Form und Frist zur Ladung kann verzichtet werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen und über die in den Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden oder einem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Wird eine schriftliche Umfrage, eine Umfrage per E-Mail oder telefonisch durchgeführt, so ist in der von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Vorstandes, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erledigung / Verwaltung der laufenden Geschäfte durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann zum Geschäftsführer bestellt werden. Darüber hinaus kann auch eine Person zum Geschäftsführer bestellt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Beschluss bzw. aus einer Vereinbarung / einem Vertrag mit dem Geschäftsführer. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber, ob der Geschäftsführer haupt- oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig ist, trifft der Vorstand durch Beschluss im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz.
- (5) Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann eine Vergütung erhalten, wenn die Aufgaben des Geschäftsführers und die Vermögenssituation der Stiftung dies zulassen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand durch gesonderten Beschluss - nach Rücksprache mit der Stiftungsbehörde und dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt (- Körperschaftssteuerstelle). Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (6) Der Geschäftsführer hat für den ihm übertragenen Geschäftsbereich die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) **S. 1** Der Vorstand kann der Stiftung im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder durch Satzungsänderung einen anderen oder weiteren Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn
 1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
 2. die Erfüllung des Stiftungszweckes das Gemeinwohl gefährdet (vgl. § 85 Abs. 1, S. 1 BGB).
- S. 2** Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 liegen insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann (vgl. § 85 Abs. 1, S. 2 BGB).
- S. 3** Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann (vgl. § 85 Abs. 1, S. 3 BGB).
- S. 4** Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 vor, kann die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83 c BGB durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB ergänzt wird (vgl. § 85 Abs. 1, S. 4 BGB).
- S. 5** Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

- S. 6** Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) **S. 1** Durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder kann der Vorstand im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Abs. 1, Satz 1 ändern oder andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung ändern, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen (vgl. § 85 Abs. 2, S. 1 BGB).
- S. 2** Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen (vgl. § 85 Abs. 2, S. 2 BGB).
- S. 3** Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- S. 4** Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) **S. 1** Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, ändern, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient (vgl. § 85 Abs. 3 BGB).
- S. 2** Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- S. 3** Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 12

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) **S. 1** Der Vorstand kann im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einstimmig beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung - mit deren Zustimmung - zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen,
1. wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen oder
 2. wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann (vgl. § 86 u. § 86a BGB).
- S. 2** An der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz müssen alle Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- S. 3** Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1 kann beispielsweise vorliegen, bei
1. gesellschaftspolitischen Änderungen von einem für die Tätigkeit der Stiftung relevanten Ausmaß,
 2. Gesetzesänderungen mit nicht unbeträchtlichen Auswirkungen auf die Stiftungszwecke als solche, deren Zweckverfolgung oder die prägenden Bestimmungen der Stiftungssatzung,

3. langanhaltende Niedrigzinsphasen oder sonstige, nicht nur unwesentliche Änderungen in Bezug auf das Anlageverhalten von Stiftungen auf den Kapitalmärkten.

S. 4 Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

- (2) Der Vorstand kann einstimmig im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (vgl. § 87 Abs. 1, S. 1 und 2 BGB).
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist für Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 13

Anfallberechtigung

Im Fall der Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.